

DER WAHLVORSTAND DER THD
FÜR DIE WAHLEN ZUM KONVENT UND ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN THD SS 79

B e s c h l u ß :

Der Wahlvorstand der Technischen Hochschule Darmstadt hat gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, vom 28.3.1979 beschlossen, den Einspruch von Herrn Prof. Dr. E. R. Hilf betreffend die Wahl der Gruppe der Professoren im FB Physik (5) zum Fachbereichsrat zurückzuweisen.

I.

Der Einspruchsführer macht mit Schreiben vom 24.6.1979 sowie durch telefonischen Anruf von 3.7.1979 geltend, er sei an der Ausübung seines Wahlrechts dadurch gehindert worden, daß er über die nach 1977 erfolgte Änderung der Wahlordnung der THD nicht informiert wurde und daß ihm weder vom Wahlamt, noch vom Dekan seines Fachbereichs, noch von Vertretern der Liste "Persönlichkeitswahl HL" Wahlunterlagen zugesandt worden seien.

II.

Der Einspruch ist zurückzuweisen.

Er ist zulässig, form- und fristgerecht eingelegt.

Er ist jedoch unbegründet:

Mit seinem Vorbringen macht der Einspruchsführer der Sache nach eine Verletzung von § 8 Abs. 5 der Wahlordnung der THD geltend: Wäre er rechtzeitig über die Wahlordnung der THD vom 28.3.1979 informiert worden, so hätte er einen Antrag nach § 8 Abs. 5 Satz 2 stellen und an der Wahl teilnehmen können. Er rügt damit - und nur dies ist für den Wahlvorstand relevant - den Verstoß gegen eine Informationspflicht eines mit der Organisation der Fachbereichswahl befaßten Organs der THD ihm gegenüber.

Die Wahlordnung der THD ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt 4/79 der Hessischen Regierung vom 27. April 1979 publiziert und damit in rechtlich gültiger und hinlänglicher Weise

Jedermann zur Kenntnis gegeben worden. Eine darüber hinausgehende Informationspflicht von Wahlorganen der THD gegenüber einzelnen Wahlberechtigten besteht nicht; ein Verstoß gegen zwingende Gesetzesvorschriften oder Bestimmungen dieser Wahlordnung gemäß § 25 Abs. 1 liegt nicht vor. Der Einspruch wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

III.

Dieser Beschluß ist einstimmig ergangen.

Er ist dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde zuzustellen und durch Aushang bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluß kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzureichen. Klagegegner ist der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt.

Darmstadt, den 3. Juli 1979

Handwritten signature and date: 6 July 1979

(Weißmantel, Vorsitzender)

(Pfeifer, Stellvertreter)

(Wiegand, Schriftführer)

Handwritten signature: El Haic
(Frühwacht)